



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Herrn
Thomas Poreski MdL
Haus der Abgeordneten
Konrad-Adenauer-Str. 12
70173 Stuttgart

Stuttgart 22. August 2023

Aktenzeichen KMMIN-0142-5/131/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail an:
thomas.poreski@yahoo.de

Anfrage zum Sachkostenbeitrag

Ihre Nachricht vom 27. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Poreski, lieber Thomas,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu Sachkostenbeiträgen am Beispiel der Reutlinger Gymnasien.

Ihre Fragen beantworte ich Ihnen gerne wie folgt:

1. *Wie berechnen sich die Sachkostenbeiträge für die weiterführenden allgemeinbildenden Schularten in Baden-Württemberg und in welcher Höhe werden sie den kommunalen Schulträgern im Haushaltsjahr 2023 gewährt?*

Die Bemessung der Sachkostenbeiträge je Schulart erfolgt unter Zugrundlegung von Rechnungsstatistiken für zurückliegende Jahre nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz, aus denen sich die Einnahmen und Ausgaben der Schulträger ergeben. Diese Schulsachkostenauswertungen werden jedes Jahr vom Statistischen Landesamt erstellt. Grundlage für die Berechnung der Sachkostenbeiträge für das Jahr 2023 war die Kostenauswertung der kommunalen Jahresrechnungsstatistik des Jahres 2020.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)

Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de

Die Sachkostenbeiträge pro Schülerin bzw. Schüler der allgemeinbildenden Schulen im Haushaltsjahr 2023 sind in § 2 Schullastenverordnung (Stand 14. November 2022) wie folgt festgesetzt:

Hauptschulen, Werkrealschulen, Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	1.312 €
Realschulen	1.107 €
Gymnasien, mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien, sowie der Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	1.156 €
Progymnasium	1.124 €
Schulen besonderer Art	1.107 €

2. *Welche Kosten kann ein Schulträger durch die Sachkostenzuweisungen pro Schüler*in abdecken?*
3. *Welche zusätzlichen Kosten muss ein Schulträger aus eigenen Haushaltsmitteln aufbringen?*

Wie bereits oben ausgeführt, berücksichtigt der Sachkostenbeitrag die den Schulträgern landesdurchschnittlich entstehenden laufenden Kosten je Schülerin bzw. Schüler. Durch die generalisierende Ausgleichsregelung können die tatsächlich bei den Schulträgern anfallenden Kosten unterschiedlich ausfallen. Die Zuweisung des Sachkostenbeitrags erfolgt pauschal für schulische Zwecke und nicht differenziert nach Kostenarten. Welche Kosten der Schulträger mit den Sachkostenbeiträgen schlussendlich abdeckt und welche Kosten mit eigenen Haushaltsmitteln zu decken sind, variiert daher von Schulträger zu Schulträger und unterliegt dem verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltungsrecht.

4. *Welche Auswirkungen hat das neue Haushaltsrecht in Form der kommunalen Doppik auf die Sachkostenbeiträge des Landes an die kommunalen Schulträger?*
5. *Führt die doppelte Haushaltsführung der Kommunen zu zusätzlichen Aufwendungen für ihre weiterführenden Schulen, welche im Sachkostenbeitrag keine Berücksichtigung finden?*

Bei der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik haben sich keine Auswirkungen auf die Schulsachkosten ergeben. Die für die Schulsachkosten dem Statistischen Landesamt zu meldenden Finanzstatistischen Positionen waren in der Kameralistik im Gliederungsplan und sind nun im Produktplan unter Produktbereich 21

„Schulträgeraufgaben“ den verschiedenen Schularten zugeordnet. Die doppelte Haushaltsführung führt zu keinen zusätzlichen Aufwendungen für weiterführende Schulen.

6. *Wird auch unter dem aktuell geltenden Haushaltsrecht der Grundsatz nach dem FAG aufrechterhalten, nachdem den Kommunen 90 % ihrer Schulsachkosten aus dem kommunalen Finanzausgleich erstattet werden?*

Die Höhe des Ausgleichs hat sich durch die Einführung der doppelten Haushaltsführung nicht geändert.

7. *Ist es zutreffend, dass die Sachkostenbeiträge für die fünf Gymnasien der Stadt Reutlingen in den Jahren 2017 bis 2021 durchschnittlich nur 46 % der Gesamtkosten für die städtischen Gymnasien abgedeckt haben und die Stadt 54 % der Gesamtkosten aus eigenen Haushaltsmitteln aufbringen musste?*

Da der Sachkostenbeitrag aus dem Landesdurchschnitt der in die Schulsachkostenauswertung einbezogenen Kosten ermittelt wird, ist eine Abweichung der tatsächlichen Kosten nach oben oder nach unten möglich. In welcher Höhe laufende Schulsachkosten bei der Stadt Reutlingen als Schulträger in den Jahren 2017 bis 2021 angefallen sind, entzieht sich der Kenntnis des Kultusministeriums. Informationen über die Höhe der Schulsachkosten einzelner Schulträger liegen dem Kultusministerium nicht vor. Für die Berechnung des Sachkostenbeitrags nach § 17 FAG in Verbindung mit § 2 Schullastenverordnung sind allein die vom Statistischen Landesamt ermittelten Schulsachkosten maßgeblich.

8. *Mit welcher Unterstützung des Landes kann die Stadt Reutlingen bei einer notwendigen Erweiterung von drei ihrer fünf Gymnasien um jeweils einen Zug rechnen?*

Der Bau und die räumliche Ausstattung von Schulen sind Aufgaben der kommunalen Schulträger, die diese in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Das Land Baden-Württemberg fördert bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen Baumaßnahmen zur Schaffung des für den lehrplanmäßigen Unterricht oder den Ganztagsbetrieb von Schulen erforderlichen Raumbedarfs sowie die Sanierung bestehender Schulgebäude.

Sofern von der Schulverwaltung ein erforderlicher, zusätzlicher Raumbedarf an den Gymnasien in Reutlingen festgestellt werden kann, wäre es möglich, Schulbaumaßnahmen der Stadt Reutlingen an den betreffenden Gymnasien im Rahmen der Schulbauförderung des Landes zu fördern, mit denen ein vorhandenes Raumdefizit beseitigt werden soll.

9. *Wie hoch wäre der voraussichtliche Anteil des Landes an der Finanzierung der Kosten für die zusätzlichen Schulplätze (drei Züge) und welchen Anteil müsste die Stadt Reutlingen für die laufenden Schulkosten selbst aufbringen?*

Im Rahmen der Schulbauförderung erhalten die Schulträger für erforderliche Schulbaumaßnahmen eine Regelzuwendung von 33 v.H. des zuwendungsfähigen Bauaufwands. Ggf. kann eine zusätzliche Zuwendung wegen auswärtiger Schülerinnen und Schüler gewährt werden. Die konkrete Höhe einer Landesförderung ist dann von der Bauplanung des Schulträgers und den voraussichtlichen Baukosten abhängig, die je nach den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten unterschiedlich sein können.

10. *Kann Reutlingen von umliegenden Kommunen, aus denen Kinder die Reutlinger Gymnasien besuchen, einen Beitrag zur Finanzierung zum Bau und Betrieb zusätzlicher Schulplätze erwarten?*

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz können Gemeinden, Landkreise und Regionalverbände im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben mit anderen Kommunen freiwillig Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Dabei können auch Regelungen zur finanziellen Beteiligung aufgenommen werden. Kommt eine solche öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht zustande, so kann die oberste Schulaufsichtsbehörde Gemeinden auf Antrag eines Schulträgers dazu verpflichten, wenn sie feststellt, dass ein dringendes öffentliches Bedürfnis hierfür besteht. Zu den Voraussetzungen und dem Verfahren hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 2022 (Az. 9 S 3232/21) grundsätzliche Ausführungen gemacht.

Ich hoffe, dass Ihnen diesen Informationen weiterhelfen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Th. Schopper'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'Th'.

Theresa Schopper